



## Leistungsvereinbarung 2025–2028

zwischen

**dem Kanton Basel-Landschaft**, vertreten durch Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (nachfolgend BKSD), Rheinstrasse 31, 4410 Liestal

und

**dem Kanton Basel-Stadt**, vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (nachfolgend ED), Leimenstrasse 1, 4001 Basel

mit

**der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel (nachfolgend VHSBB)**, Clarastrasse 12, 4058 Basel, vertreten durch Thomas Jenny, Präsident des Stiftungsrates VHSBB, und Adrian Portmann, Geschäftsführer der VHSBB

## **1. Vertragsgegenstand**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche die VHSBB im Auftrag der Stifterkantone erbringt.

## **2. Grundlagen**

In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Für die Leistungsvereinbarung gelten insbesondere die unten aufgeführten rechtlichen Grundlagen.

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Statuten der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel vom 10. April 2003 (derzeit in Revision).

Weitere Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft:

- § 55 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640)
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (SGS 310)

Weitere Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt:

- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012 (SG 610.100)

Die Leistungsvereinbarung führt die am 6. Juni 2001 vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt (erneuert am 10. Dezember 2008 / GRB 08/50/11G, am 7. Februar 2013 / GRB 13/06/27G, am 11. Januar 2017 / GRB 17/02/06G und am 9. Dezember 2020 / GRB 20/50/09G) sowie am 11. Mai 2001 vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft (erneuert am 14. Januar 2010, am 21. März 2013, am 15. November 2016 sowie am 17. Dezember 2020) beschlossene Leistungsvereinbarung fort. Ergänzend dazu stützt sich die vorliegende Leistungsvereinbarung auf die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. September 2002 und vom 10. Juni 2003 sowie auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 25. September 2002 betreffend die Revision der Statuten.

### **2.2. Weitere rechtliche Bestimmungen**

Die VHSBB erfüllt im Rahmen dieser Vereinbarung öffentliche Aufgaben für den Kanton Basel-Landschaft und für den Kanton Basel-Stadt. Die VHSBB ist daher verpflichtet, die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162 bzw. SG 153.260) einzuhalten.

Ebenso nimmt die VHSBB die kantonalen Bestimmungen über die öffentliche Beschaffung (SGS 420 bzw. SG 914.100) zur Kenntnis.

Die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern durch die VHSBB ist Voraussetzung für eine korrekte Vertragserfüllung. Die Kantone können die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern kontrollieren und zu diesem Zweck Dritte beauftragen. Die Trägerschaft ist verpflichtet, an einer solchen Kontrolle unter Anwendung des Standard-Analyse-Tools Logib mitzuwirken und die erforderlichen Daten und Informationen innert angemessener Frist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **2.3. Ansprechpartner**

Ansprechpartner beim Kanton Basel-Landschaft ist die Hauptabteilung Hochschulen, Dienststelle BMH.

Ansprechpartner beim Kanton Basel-Stadt ist der Bereich Hochschulen.

Ansprechpartner bei der Auftragnehmerin ist der Geschäftsführer der VHSBB.

### **3. Leistungen der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität**

#### **3.1. Art der Leistung**

Zweck der Stiftung ist es, auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft insbesondere in Verbindung mit der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie mit kulturellen und gesellschaftlichen Einrichtungen Lehrveranstaltungen, Lehrgänge, Kurse und Vorträge zur allgemeinen und berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung Erwachsener durchzuführen.

Die Angebote der VHSBB dienen der Förderung der Allgemeinbildung. Mit ihren universitäts- und hochschulnahen Angeboten unterstützt die VHSBB den Dialog zwischen Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft und den Transfer wissenschaftlichen Wissens in die Öffentlichkeit. Darüber hinaus bietet sie Sprachkurse und Kurse im Bereich des Gestaltens, der Gesundheit und der Alltagspraxis an und leistet mit spezifischen Angeboten im Bereich der Grundbildung einen Beitrag zur Integration bildungsbenachteiligter Gruppen in Gesellschaft und Berufswelt.

Die Stiftung VHSBB übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der Leistungen in den unten aufgeführten Angeboten. Die einzelnen Angebote sind mit Angaben zu den Zielen sowie mit Indikatoren und Standards für die Zielerreichung und die Kostendeckung im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 1 'Leistungsbeschreibung mit Zielen, Indikatoren und Standards').

Die VHSBB treibt die Digitalisierung ihres Angebots, der Verkaufs- und Kommunikationskanäle sowie ihre IT-Infrastruktur und deren Support aktiv voran.

#### **3.2. Inhalt der Leistung**

##### *3.2.1. Allgemeine Kurse der VHSBB*

Die VHSBB bietet Weiterbildungsangebote aus relevanten Wissensbereichen, die inhaltlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sowie Kurse im Bereich des Gestaltens, der Gesundheit und der Alltagspraxis an. Die Angebote dienen der Erhaltung und Erweiterung des Wissens sowie der sozialen und individuellen Kompetenzen.

##### *3.2.2. Sprachkurse*

Es werden Sprachkurse in den Verkehrs- und Landessprachen und in alten und modernen Welt Sprachen angeboten. Die Kurse fördern den Erwerb von Sprachen beziehungsweise die Vertiefung von Sprachkenntnissen. Sie dienen der persönlichen Weiterbildung, der beruflichen Zusatzqualifikation und der sprachlichen Integration. Die Stiftung bereitet die Teilnehmenden auf externe nationale und internationale Sprachprüfungen vor.

##### *3.2.3. UniFenster/HochschulFenster*

Die Wissenschaftsvermittlung und der Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft wird gefördert, namentlich durch Vorträge von Dozierenden aus dem Lehrkörper der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie von weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, welche relevante Fragestellungen und Forschungsergebnisse ihres Faches interessierten Nichtfachleuten verständlich darstellen.

Die Angebote fördern den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und den Transfer wissenschaftlichen Wissens in die Öffentlichkeit. Durchgeführt wird insbesondere die 'SeniorenUni'; nach Möglichkeit werden weitere Veranstaltungsformate wie die 'SamstagsUni' angeboten. Die Zusammenarbeit zwischen Universität und VHSBB wird im Rahmen einer speziellen Vereinbarung geregelt (Ausführungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und der Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel vom 18. Februar 2009).

### 3.2.4. Leistungen zur Förderung von Grundkompetenzen

Für deutschsprachende Erwachsene werden niederschwellige Angebote mit dem Ziel realisiert, den Teilnehmenden genügend Lese- und Schreibkenntnisse, Kenntnisse in Alltagsmathematik und in der grundlegenden Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie für eine Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sowie für den Besuch von Aus-, Weiter- und Nachholbildungen zu vermitteln.

Die Stiftung VHSBB arbeitet in diesem Bereich zudem eng mit den beiden Stifterkantonen zusammen, um diese bei ihrer Berichterstattung über die kantonalen Programmvereinbarungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), welches die kantonalen Engagements zu 50% mitfinanziert, zu unterstützen. Zusätzliche Leistungen der Stiftung, die über die im Anhang 1 definierten Ziele dieses Bereichs hinausgehen, können separat vereinbart werden, bedingen aber eine zusätzliche Finanzierung.

## 4. Leistungen der Partnerkantone

### 4.1. Vergütung

Die Partnerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft leisten für die Jahre 2025 bis 2028 einen jährlichen Globalbeitrag an die Stiftung VHSBB.

Für die Berechnung der Kantonsbeiträge wird ein Globalbeitrag von jährlich CHF 1'524'850 zugrunde gelegt. Dieser wird für den Zeitraum 2025–2028 nicht indexiert. Der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft beträgt 743'000 Franken. Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt errechnet sich aus dem Anteil von 51,1% entsprechend dem Verhältnis der in den beiden Kantonen wohnhaften Teilnehmenden in den letzten vier Jahren (vgl. Anhang 2 'Schlüssel für die Aufteilung der Beiträge der Partnerkantone') am bikantonal anerkannten Bedarf.

Für die Berechnung der effektiven Kantonsbeiträge ist zu berücksichtigen, dass der Stiftung sowohl von der Universität wie auch von den beiden Stifterkantonen diverse Schulungsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu Anhang 3 'Kalkulatorische Raumkosten')

Berechnung der jährlichen Beiträge an die Stiftung für die Leistungsperiode 2025–2028:

		<i>Anteil Basel-Stadt 51,1%</i>	<i>Anteil Basel- Landschaft</i>	<b>Total</b>
In CHF				
anerkannter Bedarf p.a.	1'541'500	787'707		
kalk. Raumkosten BS, BL	23'802	12'162		
- von BS zur Verf. gestellt		- 18'020		
Beitrag an die Stiftung		781'849		
<b>Beitrag 2025–2028 an die Stiftung</b>	gerundet	<b>781'850</b>	<b>743'000</b>	<b>1'524'850</b>

Die beiden Stifterkantone stellen der VHSBB nach ihren Möglichkeiten Räumlichkeiten für die Durchführung von Kursen und anderen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung. Die beiden Stifterkantone unterstützen die VHSBB nach ihren Möglichkeiten bei der Suche nach weiteren geeigneten Räumen.

### 4.2. Auszahlungsmodalitäten

Die Zahlungen durch die Partnerkantone erfolgen jeweils in zwei Raten bis 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die erste Rate ist auf Anfang Jahr fällig, die zweite Rate erfolgt auf Ende des ersten Quartals eines Jahres, das heisst nach der Kontrolle der Erfüllung der in dieser

Vereinbarung definierten Leistungen. Die Verantwortung für das Inkasso der Finanzhilfen ist Sache der Stiftung VHSBB.

#### **4.3. Überschüsse**

Allfällige Überschüsse fliessen einem zweckgebundenem Rücklagenkonto zu (vgl. Art. 3, Abs. 3 Stiftungsstatut). Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen.

#### **4.4. Übrige Finanzierungsmöglichkeiten**

Die VHSBB verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Die Kantone unterstützen die diesbezüglichen Bemühungen nach ihren Möglichkeiten.

### **5. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht**

#### **5.1. Controlling und Berichterstattung**

Die Erfüllung des Leistungsauftrages wird in der Regel jährlich durch die Partnerkantone und die Stiftung gemeinsam überprüft. Die Berichterstattung an die Kantone umfasst:

- Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung)
- Jahresbericht und Leistungsdokumentation (bezogen auf die Ziele, Indikatoren und Standards)
- Revisionsbericht
- Auszug aus dem Protokoll des Stiftungsrates, aus dem hervorgeht, dass die Erfolgsrechnung und Bilanz angenommen worden sind.

Alle Unterlagen sind bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der BKSD Basel-Landschaft und dem ED Basel-Stadt unaufgefordert einzureichen.

Zur Berichterstattung findet jährlich ein Gespräch mit den Vereinbarungspartnern statt.

Für die im Grundkompetenzbereich erbrachten Leistungen erfolgt die Berichterstattung gemäss den entsprechenden Vorgaben des SBFI.

Die Stiftung VHSBB verpflichtet sich dazu, während der Vertragsdauer den Partnerkantonen in einem vertretbaren Rahmen weitere (im Vertrag nicht aufgezählte) Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Verbesserung der Leistungskontrolle herbeiführen.

#### **5.2. Budget und Rechnungslegung**

Die Stiftung VHSBB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagenkräftige Kostenrechnung zu führen. Der Stiftungsrat prüft regelmässig den Geschäftsstand und veranlasst allfällige Korrekturmassnahmen.

Die VHSBB führt eine Rechnung nach den Standards von Swiss GAAP FER 21.

Die Stiftung VHSBB erteilt den Partnerkantonen und den kantonalen Finanzkontrollen während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget, Rechnung und Bilanz.

#### **5.3. Revision**

Die Revision wird durch eine vom Stiftungsrat bezeichnete, unabhängige und externe Revisionsstelle vorgenommen. Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

#### **5.4. Rücklagen**

Überschreiten die Rücklagen am Jahresende die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes, ist die anteilmässige Rückzahlung oder eine Anpassung der Finanzhilfe vorgesehen.

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass den Rücklagen auf der Aktivseite der Bilanz die entsprechenden verfügbaren Mittel gegenüberstehen bzw. dass diese gebunden sind. Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Betriebsergebnisses ist grundsätzlich möglich.

Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.

## **6. Geltungsdauer, Erneuerung, Anpassung**

### **6.1. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt für vier Jahre und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

### **6.2. Erneuerung**

Die Parteien beabsichtigen, eine neue Leistungsvereinbarung für eine weitere vierjährige Periode abzuschliessen. Die Vorbereitungen zur Erneuerung dieser Vereinbarung beginnen 24 Monate vor Ende ihrer Geltungsdauer; bis Oktober 2027 stellt die VHSBB einen formalen Antrag.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

### **6.3. Vorbehalt Budgetgenehmigung**

Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Budgets durch den Landrat und den Grossen Rat.

### **6.4. Anpassungen**

Wesentliche Veränderungen bei der Finanzierung der Leistung, z. B. durch neue Subventionsbestimmungen des Bundes oder der Kantone oder durch Kündigung unentgeltlicher Leistungen (Nutzung von Räumen), von der die VHSBB bisher profitiert hat, sowie Veränderungen der Leistungsinhalte, der Zielsetzungen, der Indikatoren und Standards durch die VHSBB bedingen eine Anpassung dieser Leistungsvereinbarung. Anpassungen ohne Veränderung des Betriebskostenbeitrags können einvernehmlich jederzeit vorgenommen werden.

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **7.1. Informationspflicht**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über wesentliche, diese Vereinbarung betreffende Vorkommnisse oder Veränderungen zu informieren.

Namentlich informiert die VHSBB die zuständigen Ansprechpartner der Partnerkantone:

- wenn die Leistungserbringung gefährdet ist;
- die Jahresrechnung gefährdet ist;
- den Risikorücklagen innert Jahresfrist mehr als CHF 50'000 entnommen werden;
- bei personellen Wechsels im Stiftungsrat oder wenn Geschäftsleitungsmitglieder entlassen werden.

### **7.2. Kommunikation**

Die VHSBB ist verpflichtet, die Unterstützung der Stifterkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an geeigneter Stelle gegen aussen zu kommunizieren.

### **7.3. Verhalten im Konfliktfall**

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

Werden Leistungen der Kantone missbräuchlich oder zweckentfremdet verwendet und/oder die im Anhang vereinbarte Leistung nicht mehr oder nur teilweise erbracht, kann von den Partnerkantonen die teilweise oder vollständige Streichung der Leistungen und/oder allenfalls eine Rückforderung verfügt werden.

#### **7.4. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Kanton Basel-Stadt.

#### **Kanton Basel-Landschaft**

Liestal, den

.....

Regierungsrätin Monica Gschwind

#### **Kanton Basel-Stadt**

Basel, den

.....

Regierungsrat Mustafa Atici

#### **Stiftung Volkshochschule und Senioren Universität beider Basel**

Basel, den

.....

Thomas Jenny

Basel, den

.....

Adrian Portmann

#### **Anhang**

- Leistungsumschreibung mit Zielen, Indikatoren und Standards
- Schlüssel für die Aufteilung der Beiträge der Partnerkantone
- Kalkulatorische Raumkosten